

■ 9. Hamburger Fondsgespräch 3. November 2016

Investmentsteuerreform Herausforderungen beim Übergang in die neue Welt

Jens Kretzschmann, LL.M. oec., Flick Gocke Schaumburg
Dr. Jens Steinmüller, LL.M. P+P Pöllath + Partners

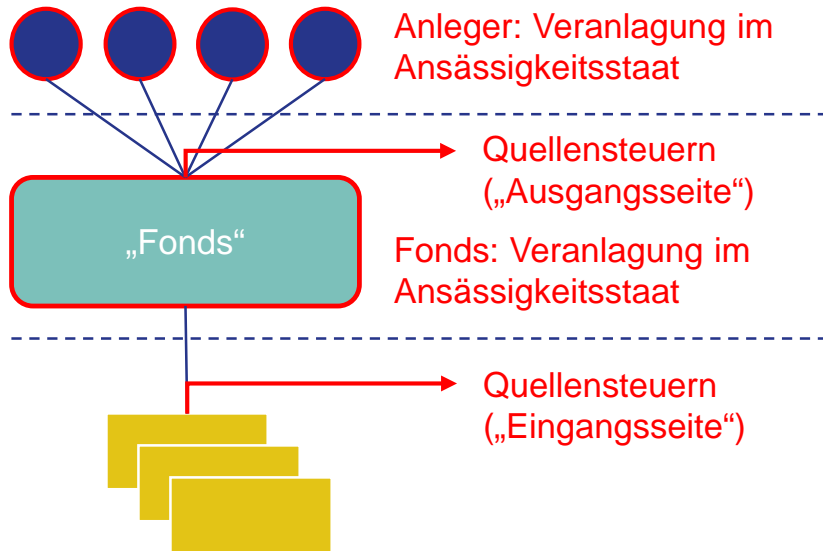


■ Agenda

1. Einführung
2. Neues Regime für Dach- und Feederfonds
3. Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds
4. Systemwechsel im Publikumsfondsbereich
5. Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds
6. Fazit

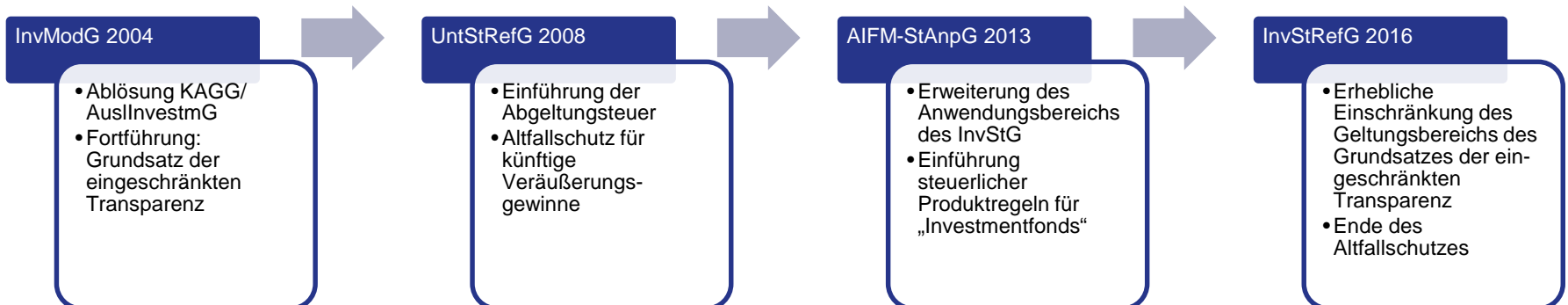
■ Einführung

Investmentsteuerrecht im Wandel (1)



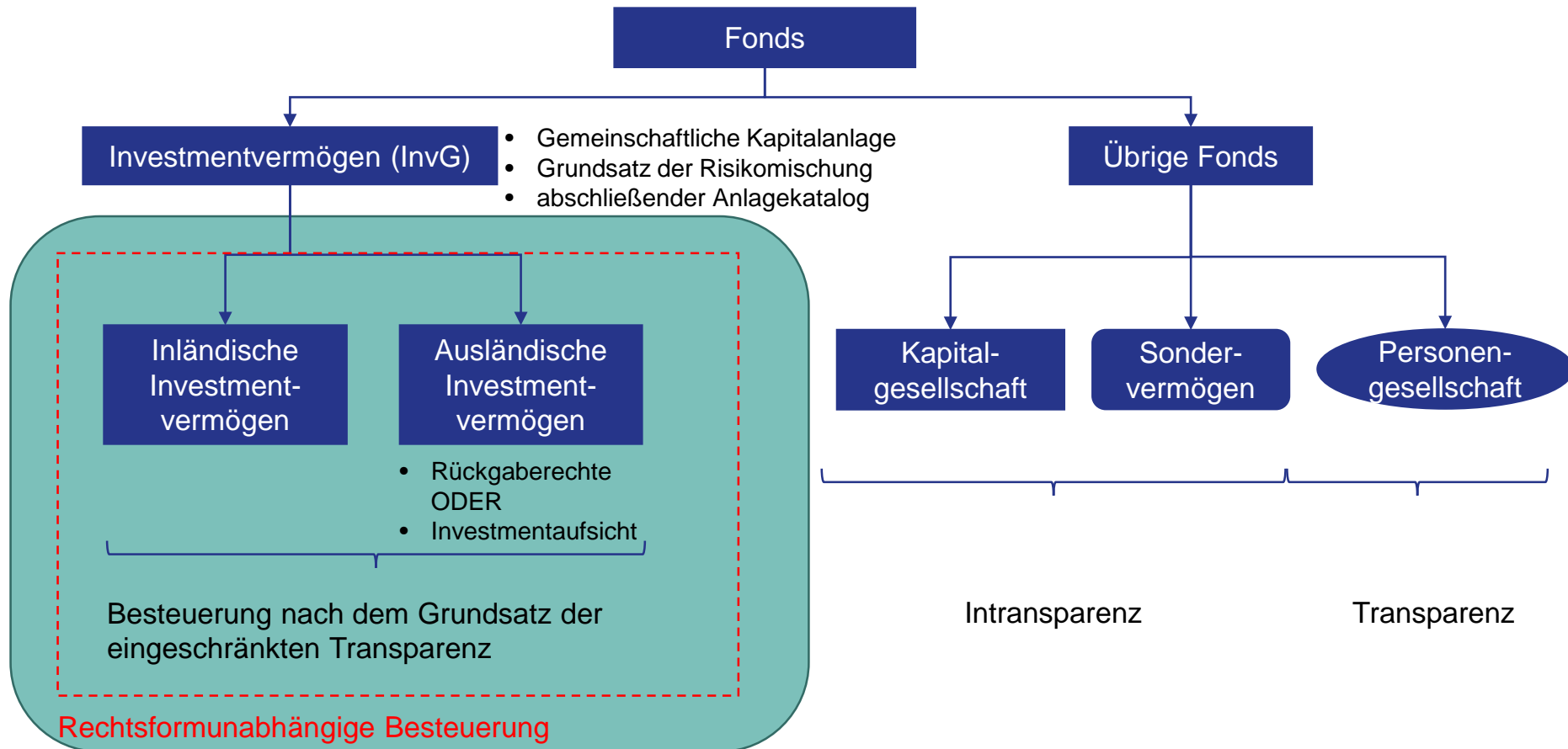
Investmentsteuerreform in zwei Etappen:

- 27. Juli 2016: Punktuelle Anpassung des bisherigen Investmentsteuergesetzes
- 1. Januar 2018: komplette Neufassung des Investmentsteuerrechts („große Investmentsteuerreform“)



Einführung

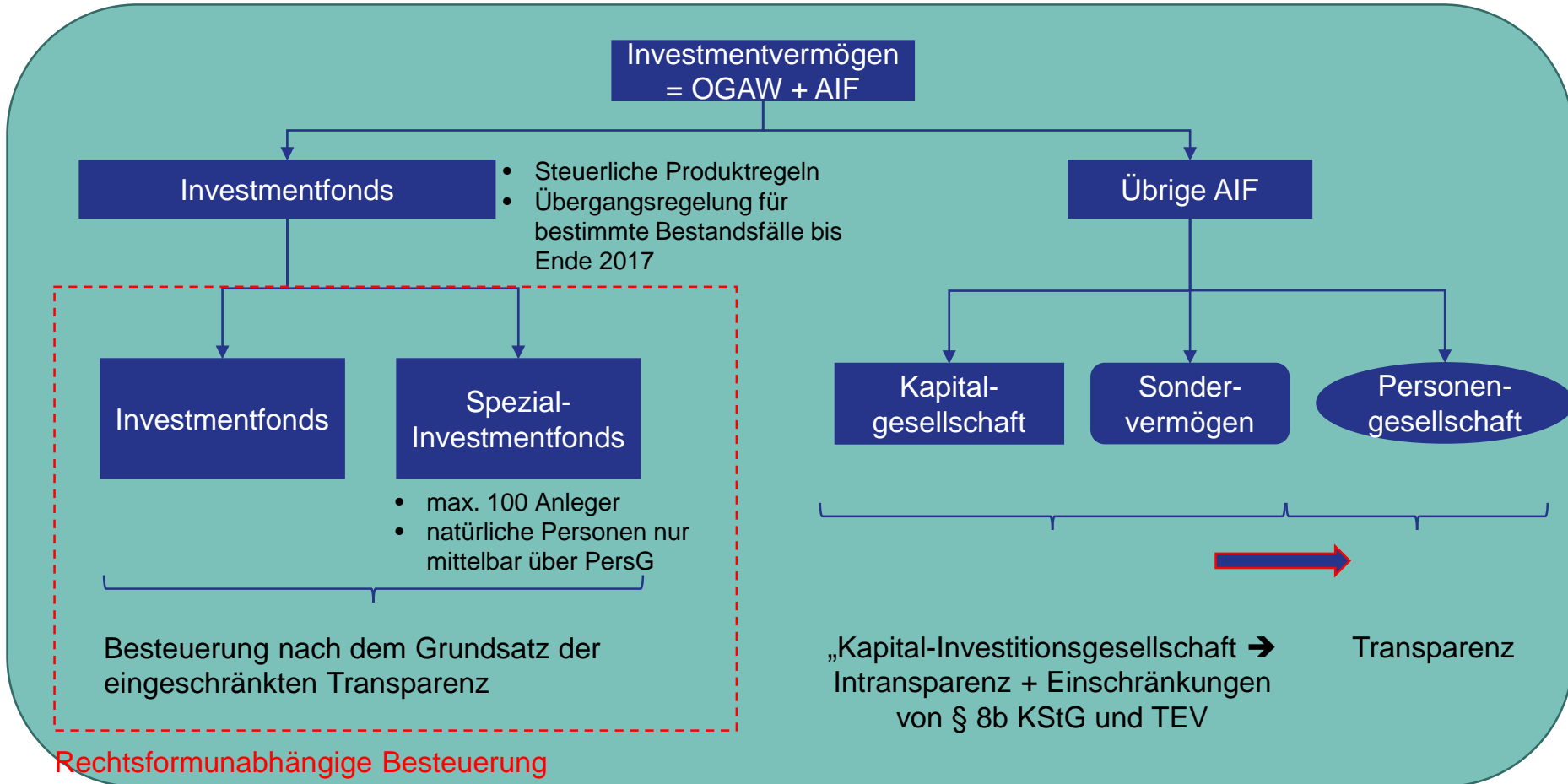
Investmentsteuerrechts vor dem AIFM-StAnpG



Anwendungsbereich InvStG

Einführung

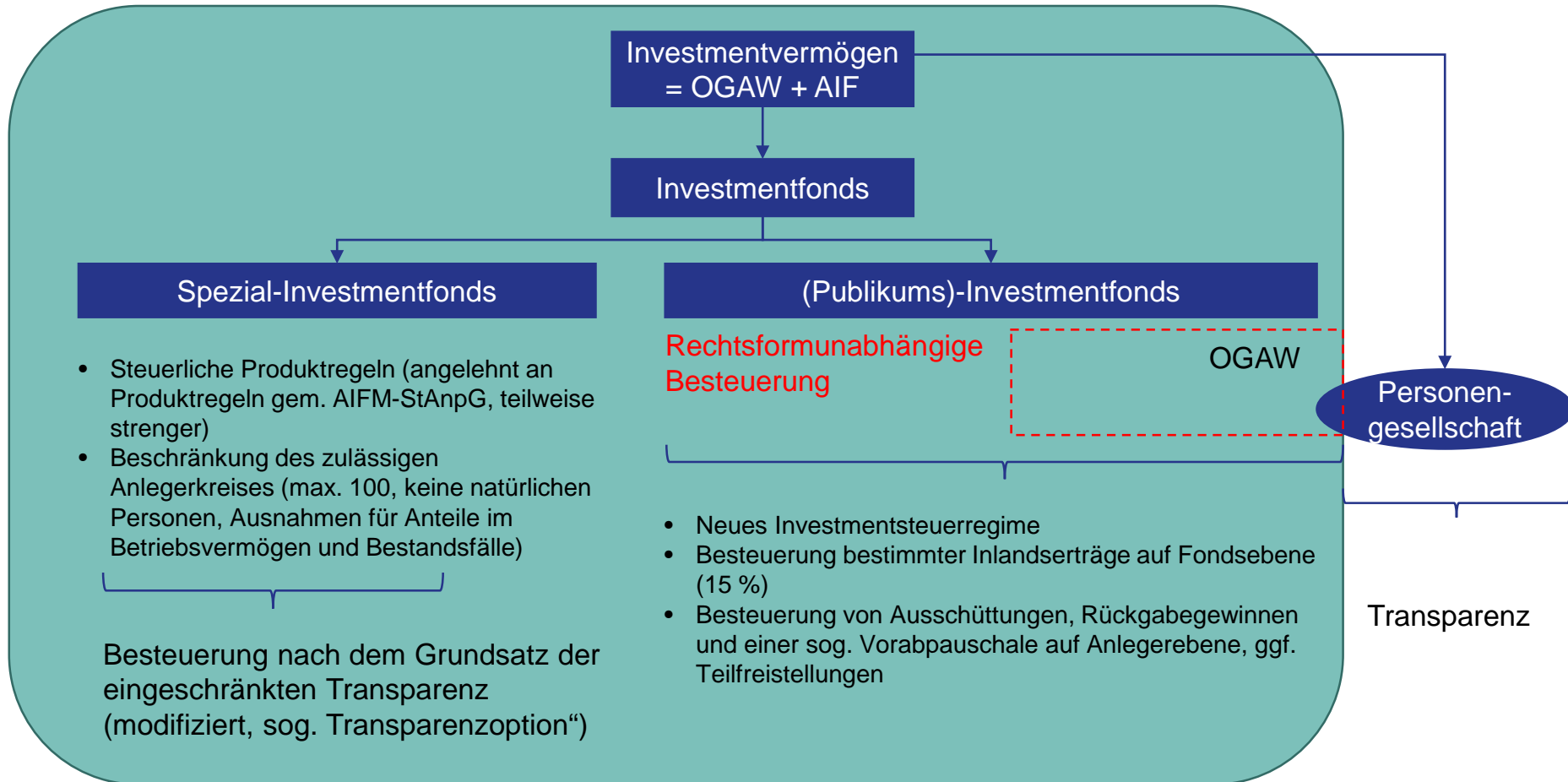
Investmentsteuerrechts gemäß AIFM-StAnpG



Anwendungsbereich InvStG

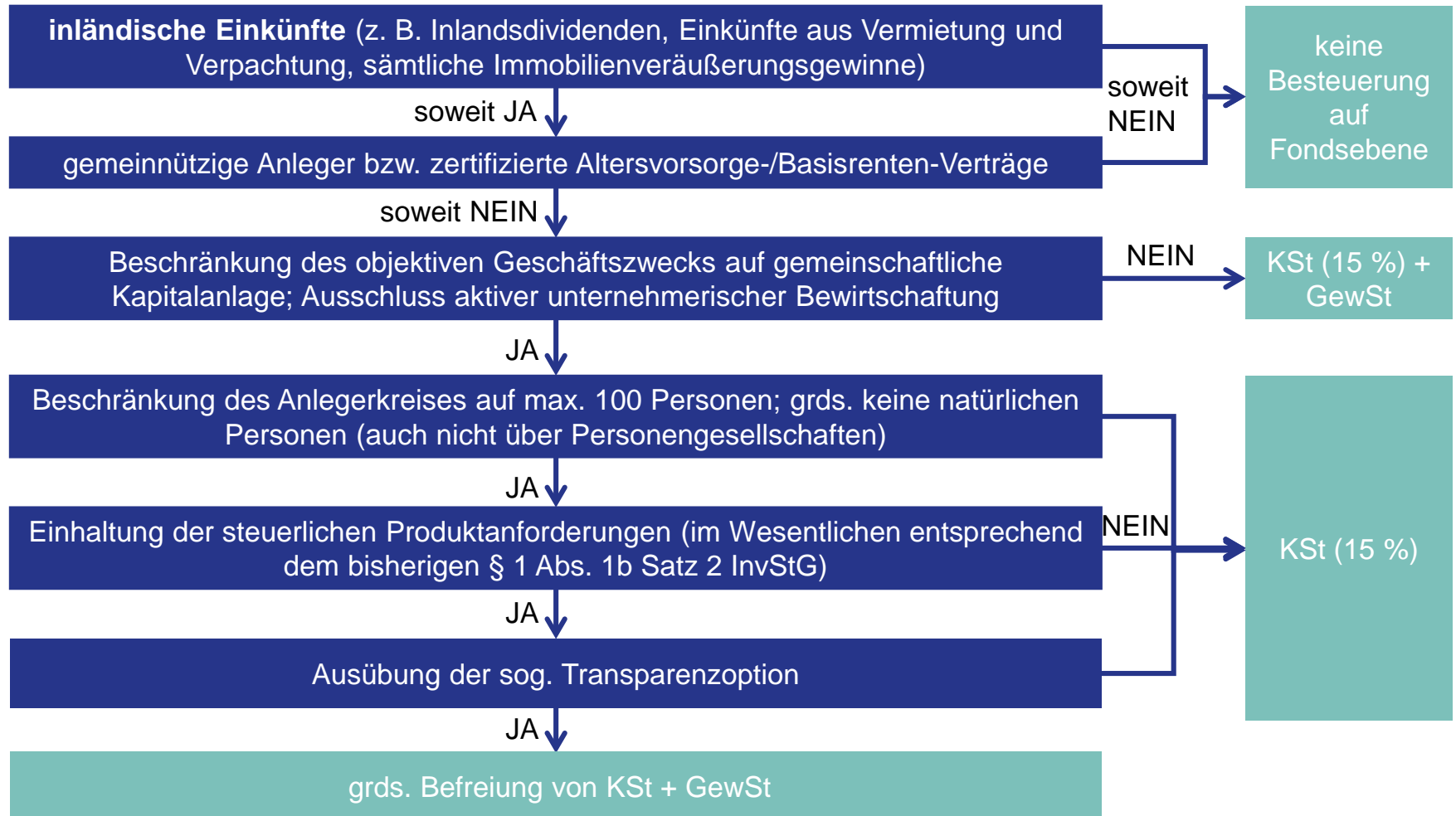
■ Einführung

Investmentsteuerrecht nach InvStRefG (vereinfacht)



Einführung

„Investmentfonds“-Besteuerung ab 2018 - Fondsebene



Einführung

„Investmentfonds“-Besteuerung - Anlegerebene

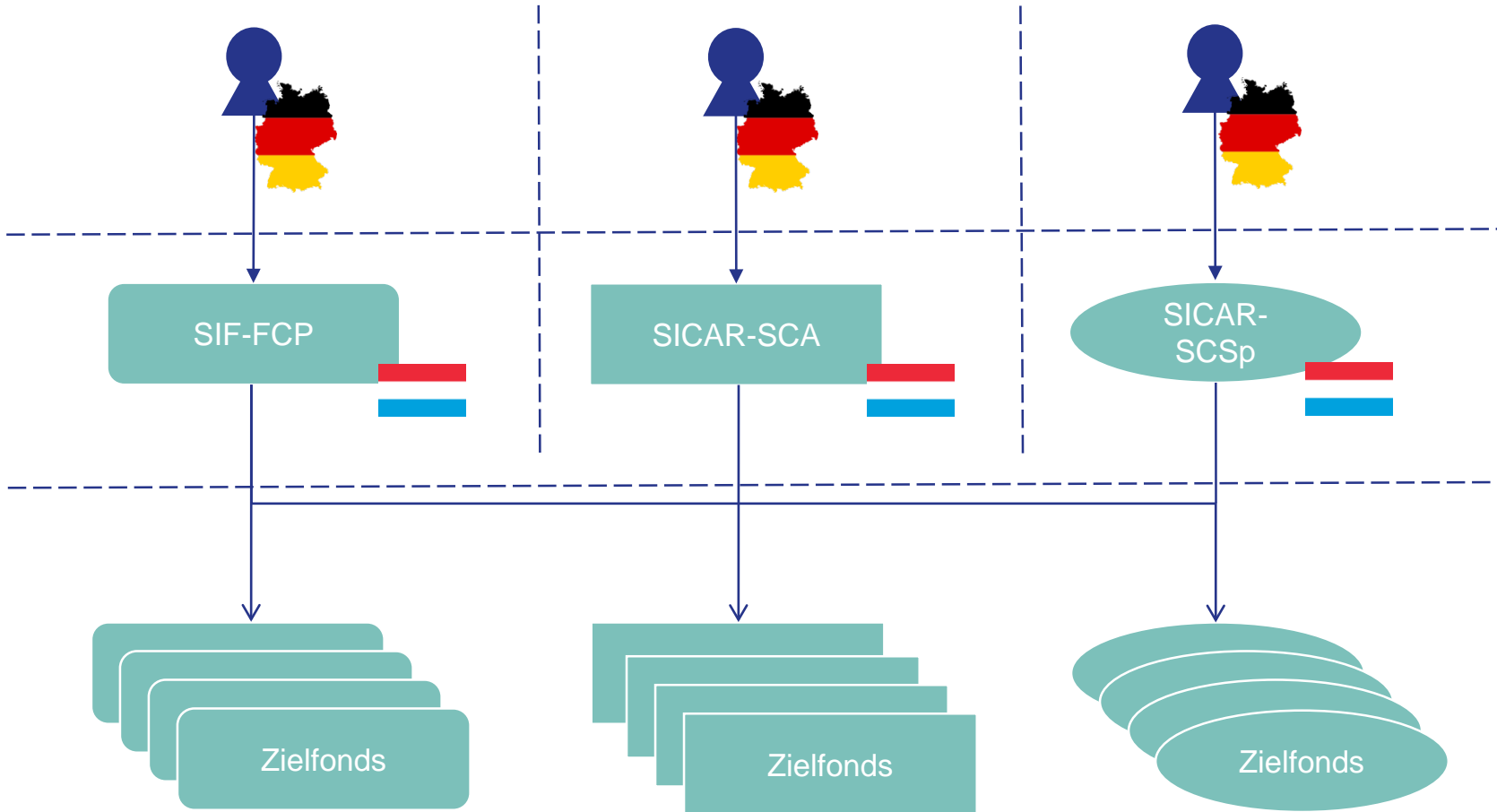
Investmentfonds			Spezial-Investmentfonds (bei Ausübung der Transparenzoption)		
Ausschüttung	Thesaurierung	Rückgabe/ Veräußerung	Ausschüttung	Thesaurierung	Rückgabe/ Veräußerung
<p>Ausschüttung = dem Anleger gezahlte oder gutgeschriebene Beträge (inkl. Steuerabzug)</p>	<p>Vorabpauschale = Rücknahmepreis Kj.-Beginn x 70 % x Basiszinssatz (zzt. 1,1 %, max. Wertzuwachs im Kj.) ./. Ausschüttungen Kalenderjahr, mind. 0</p>	<p>Veräußerungsgewinn = Einnahmen ./. Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Veräußerung ./. Anschaffungskosten ./. Vorabpauschale</p>	<p>= zur Ausschüttung verwendete Einkünfte; NICHT: Inländische Einkünfte mit Steuerabzug</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerabzug hinsichtlich Fondserträgen beim Anleger • Einkünfte ohne Steuerabzug: Erfassung als „ausschüttungsgleiche Erträge“ (Thesaurierungsprivileg für Termin- und Veräußerungsgeschäfte sowie VuV-Einkünfte) 	<p>Veräußerungsgewinn = Einnahmen + stfr. ausgeschüttete Substanzbeträge ./. Veräußerungskosten ./. Anschaffungskosten ./. bestimmte bereits versteuerte Beträge</p>
<p>ggf. Teilfreistellung abhängig vom Fondstypus/Anleger (in %, für GewSt jeweils nur zur Hälfte): Aktienfonds (≥ 51 % Kapitalbeteiligungen): 30-80, Mischfonds (≥ 25 % Kapitalbeteiligungen): 15-40, Immobilienfonds (≥ 51 % Immobilien/Auslandsimmobilien): 60/80</p>					

■ Agenda

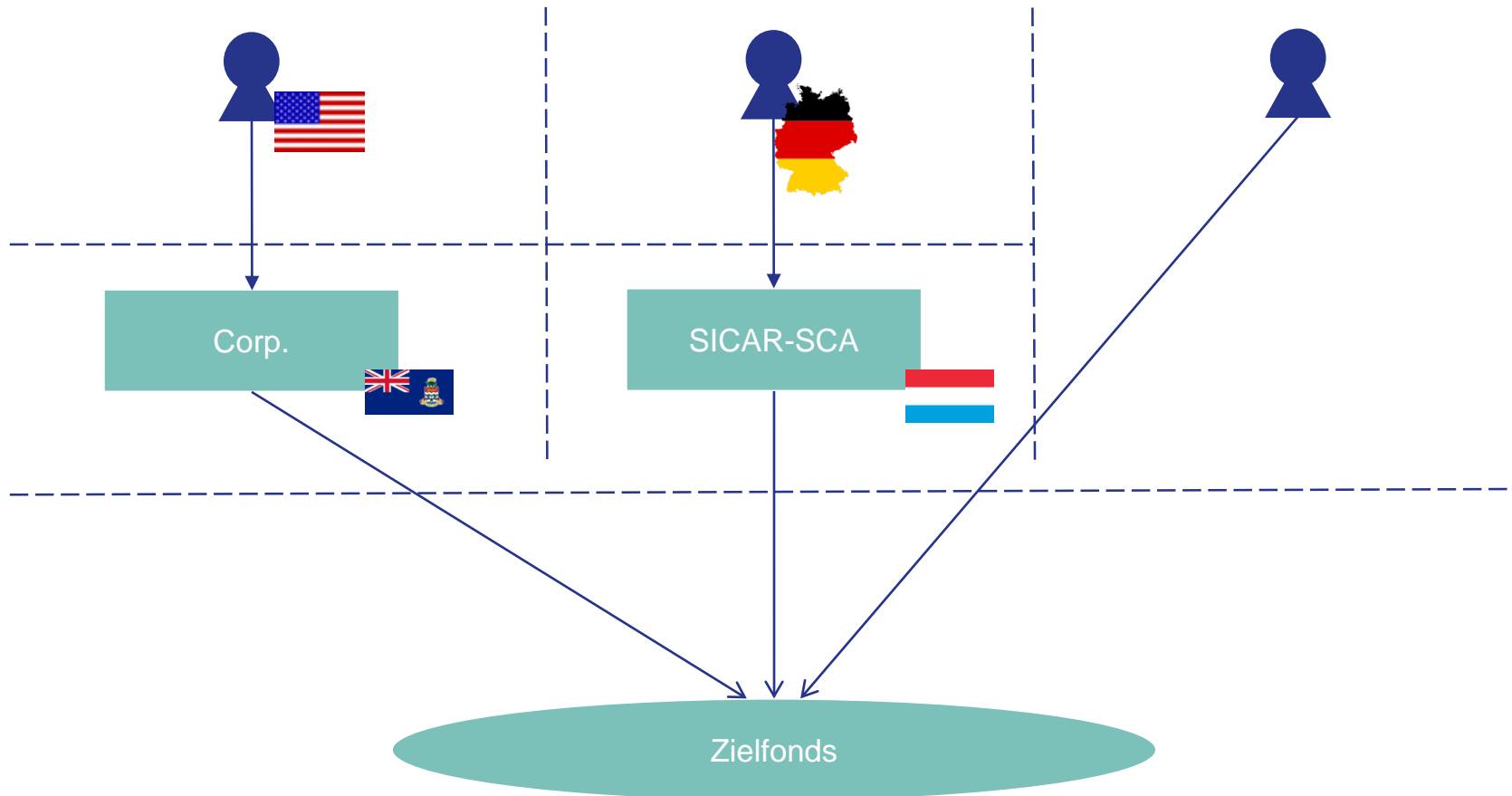
1. Einführung
2. Neues Regime für Dach- und Feederfonds
3. Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds
4. Systemwechsel im Publikumsfondsbereich
5. Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds
6. Fazit

Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Strukturen Dachfonds



Neues Regime für Dach- und Feederfonds Strukturen Feederfonds



■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Steuerbelastung bis 31.12.2017

	Kapital-Investitionsgesellschaft (ausländisch)			Personen-Investitionsgesellschaft (ausländisch und vermögensverwaltend)		
	Natürliche Person	Körperschaft	Steuer- befreit	Natürliche Person	Körperschaft	Steuer- befreit
Veräußerungsgewinne	26,375 %	30,825 %	0 %	26,375 %	1,54 %	0 %
Inländische Dividenden (15 % Quellensteuer nach DBA)	41,375 %	41,20 %	15 %	26,375 %	30,825 %	15,825 %
Ausländische Dividenden (15 % Quellensteuer nach DBA)	41,375 %	41,20 %	15 %	26,375 %	30,825 %	15 %
Zinsen	26,375 %	30,825 %	0 %	26,375 %	30,825 %	0 %

Fazit: Kap-Investitionsgesellschaft bei Quellensteuer-Vorbelastung unattraktiv
AStG-Hinzurechnung droht bei Kapital-Investitionsgesellschaft
aber für steuerbefreite Investoren weiterhin interessant

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Steuerbelastungsvergleich 2017 vs. 2018

	Kapital-Investitionsgesellschaft (ausländisch)			Investmentfonds (ausländisch)		
	Natürliche Person	Körperschaft	Steuer- befreit	Natürliche Person	Körperschaft	Steuer- befreit
Veräußerungsgewinne (TFS)	26,375 %	30,825 %	0 %	18,463 %	12,165 %	0 %
Inländische Dividenden (15 % Quellensteuer nach DBA, TFS)	41,375 %	41,20 %	15 %	30,69 %	25,34 %	15 %
Ausländische Dividenden (15 % Quellensteuer nach DBA, TFS)	41,375 %	41,20 %	15 %	30,69 %	25,34 %	15 %
Zinsen	26,375 %	30,825 %	0 %	26,375 %	30,825 %	0 %

Fazit: Verbesserung der Steuerbelastung, wenn bei Kap-InvG § 8b KStG nicht zur Anwendung kam

AStG-Hinzurechnung entfällt

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Steuerbelastungsvergleich ab 01.01.2018

	Investmentfonds (ausländisch)			Personengesellschaft (ausländisch und vermögensverwaltend)		
	Natürliche Person	Körperschaft	Steuer- befreit	Natürliche Person	Körperschaft	Steuer- befreit
Veräußerungsgewinne (TFS)	18,463 %	12,165 %	0 %	26,375 %	1,54 %	0 %
Inländische Dividenden (15 % Quellensteuer nach DBA, TFS)	30,69 %	25,34 %	15 %	26,375 %	30,825 %	15,825 %
Ausländische Dividenden (15 % Quellensteuer nach DBA, TFS)	30,69 %	25,34 %	15 %	26,375 %	30,825 %	15 %
Zinsen	26,375 %	30,825 %	0 %	26,375 %	30,825 %	0 %

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Entscheidungsparameter Rechtsformwahl

- Quellensteuerentlastungsmöglichkeit im Zielland
- Thesaurierung gewünscht
- Wahrscheinlichkeit von Veräußerungsgewinnen
- Erwerbbarkeit bei institutionellen Anlegern
- Depotfähigkeit
- Wahrscheinlichkeit, dass Teilfreistellung erreicht werden kann
- Investmentfonds bietet Abschirmung gegen Hinzurechnungsbesteuerung
- Steuercompliance für Investor bei Investmentfonds geringer

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime

- Systemwechsel zum 01.01.2018
 - Ab dem 01.01.2018 unterliegt sowohl die Besteuerung der Fonds- als auch der Anlegerebene der reformierten Investmentbesteuerung
 - Bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12.2017 als beendet

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime auf Anlegerebene

- 31.12.2017/01.01.2018
 - Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion zum 31.12.2017
 - Veräußerung und Anschaffung zum Rücknahmepreis (bzw. Börsen- oder Marktpreis)
 - Versteuerung des Gewinns erst bei tatsächlicher Veräußerung
 - Gewinn wird nach dem in 2017 geltenden InvStG ermittelt
 - P: Hinzurechnungsbesteuerung für 2017 in 2018?! Einfluss des Rumpfgeschäftsjahres?
- Veräußerung nach dem 31.12.2017
 - Versteuerung des Übergangsgewinns
 - Was ist mit der Abgeltungssteuer?
 - Wohl auch Veräußerungsfiktionen des § 2 Abs. 13 InvStG nF erfasst
 - FiFo nach § 56 Abs. 3 S. 2 InvStG nF
 - Ggf. Ersatz-BMG (30 % des Rücknahmepreises) für KapErSt

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime auf Fondsebene

- Grundüberlegung: Wechsel von der Steuerpflicht zur eingeschränkten Steuerpflicht
 - Inländische Kapital-InvG
 - Steuerpflicht entfällt für einen Großteil der Einkünfte
 - Ausländische Kapital-InvG
 - Steuerpflicht entfällt allein für Veräußerungsgewinne aus Anteilen nach § 17 EStG (wenn kein DBA-Schutz bestand)
 - für die übrigen nunmehr steuerfreien Einkünfte bestand DBA-Schutz
- Keine ausdrückliche Regelung im InvStG (nF)
 - § 20 InvStG enthält keine Regelung
 - Anwendung allgemeiner Regelungen?
 - § 12 Abs. 1 KStG (-)
 - § 13 Abs. 1 KStG (ggf. iVm. Abs. 5) KStG?
 - » **Folge wäre Teilwertansatz und damit Versteuerung stiller Reserven**
 - Oder Sperrwirkung des § 56 InvStG nF?
 - Bedeutung von §§ 6 Abs. 4 Satz 3 und 52 InvStG nF?

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Bestandfonds: Sonderfragen

- Veräußerungsfiktion auch auf Ebene des Dachfonds
 - Hinsichtlich der Zielfonds-Anteile gilt ebenfalls Veräußerungsfiktion zum 31.12.2017
 - Ausnahme bei Anteilen an Personen-InvG
- Verlustvorträge
 - U.E. kein Fall des § 8c KStG
 - Aber: eingeschränkte Verlustverrechnung nur mit gleichartigen (noch steuerpflichtigen?) Erträgen?
- Ausschüttung nach 2018 von bereits vor 2018 erwirtschafteten Erträgen
 - Steuerpflichtig als Investmentertrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F.
 - Wirtschaftlich ebenfalls über die gem. § 56 InvStG n.F. fingierte Veräußerung erfasst
 - Aber: aus Sicht des neuen Rechts „Substanzausschüttung“ (steuerlich neutralisiert durch entsprechenden Veräußerungsverlust)
- Hinzurechnungsbeträge
 - Bei Ermittlung des fiktiven (Übergangs-)Veräußerungsgewinns ist § 3 Nr. 41 EStG anzuwenden
 - Laufende Ausschüttung dürfte nicht von § 3 Nr. 41 EStG erfasst werden

■ Neues Regime für Dach- und Feederfonds

Maßnahmen zum Stichtag 01.01.2018 / Steuer-Compliance

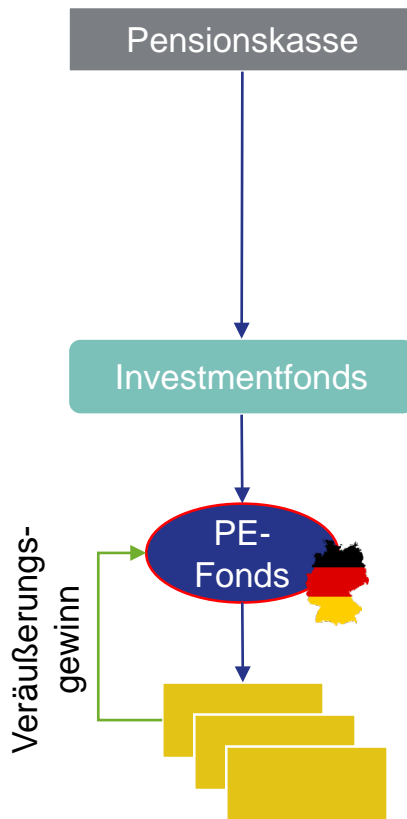
- Maßnahmen zur Sicherung der Teilfreistellung
 - Anpassung der Fondsdokumente des Dach- oder Feederfonds
 - Analyse der Zielfonds, ggf. Umstrukturierung
 - Ggf. Anpassung der Side Letter
- Ansprache der aktuellen Investoren
 - Neues Besteuerungsregime (Vorabpauschale)
 - Feststellung von Steuerbefreiungen
- Statusbescheinigung § 7 Abs. 4 InvStG nF
- Unterstützung bei Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns, soweit keine inländische verwahrende oder verwaltende Stelle bekannt ist
- Jährliche Abgabe einer KStG-Erklärung für veranlagungspflichtige Einkünfte

■ Agenda

1. Einführung
2. Neues Regime für Dach- und Feederfonds
3. Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds
4. Systemwechsel im Publikumsfondsbereich
5. Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds
6. Fazit

Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Beispiel: Beteiligung an gew. PE-Fonds im Inland



	Spezial-Investmentfonds	Investmentfonds
Ebene der Pensionskasse	Ggf. Erfassung des Veräußerungsgewinns als ausgeschütteter/ ausschüttungsgleicher Ertrag; aber effektiv keine Besteuerung wg. subj. Steuerbefreiung der PK	Keine steuerliche Erfassung von Ausschüttungen, Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen oder Vorabpauschale wg. subj. Steuerbefreiung der PK
Ebene des Investmentfonds	Subjektive Steuerbefreiung (Transparenzoption, § 30 bzw. KEST-Erhebung nach § 50 InvStG nF); keine kapitalertragsteuerliche Erfassung beim Anleger	Steuerliche Erfassung sonstiger inländischer Einkünfte auf Fondsebene für KSt-Zwecke (Steuersatz 15 %)

■ Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Vergleich: Produktanforderungen vor/nach der Investmentsteuerreform

	§ 1 Abs. 1b InvStG (bis Ende 2017)	§ 26 InvStG nF (ab 2018)
Zulässige Vermögensgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere im wirtschaftl. Sinn • Beteiligungen an Kapitalgesellschaften • gewerbliche Personengesellschaftsbeteiligungen bei Erwerb vor 28.11.2013 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere i.S.v. §§ 193, 198 KAGB • Beteiligungen an Kapitalgesellschaften • gewerbliche Personengesellschaftsbeteiligungen bei Erwerb vor 28.11.2013
Begrenzung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auf unter 10 % am Kapital der Kapitalgesellschaft	Nur für unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	Unmittelbare <u>und mittelbare</u> Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
Qualifizierte Anleger	Keine Einschränkungen	Beteiligungen natürlicher Personen grds. nur bei Anteilen im Betriebsvermögen (ggf. befristeter Bestandsschutz)
Anlegerzahl	Keine Beschränkungen	Max. 100 Anleger

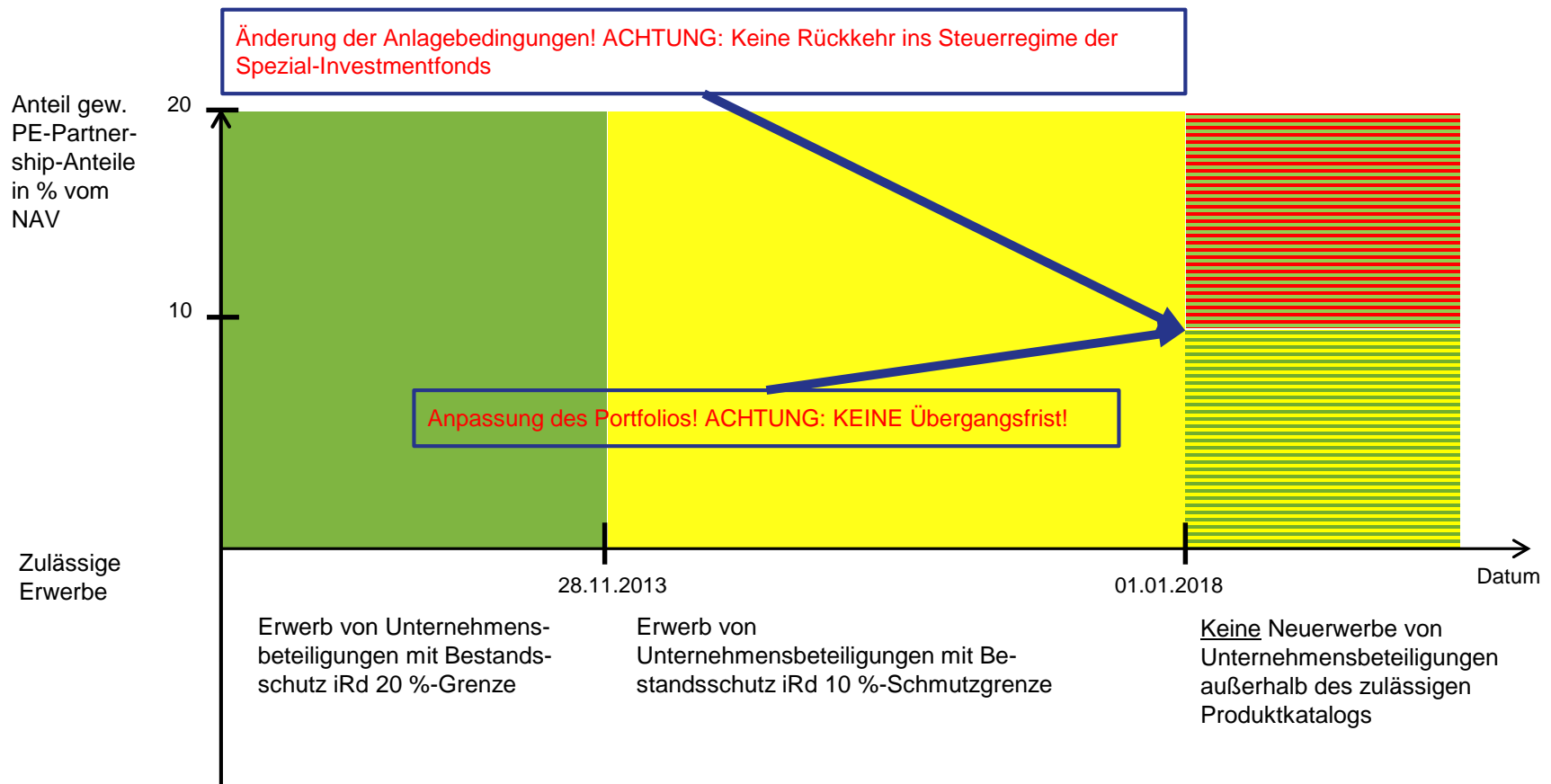
■ Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Situation bei Spezialfonds in der Übergangsfrist

- Für am 23.12.2013 bereits aufgelegte „Investmentvermögen“ iSd aufgehobenen Investmentgesetzes gilt noch bis 31.12.2017 unabhängig von der Einhaltung steuerlicher Produktanforderungen altes Recht (§ 22 Abs. 2 InvStG).
- Fondsanteile gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 InvStG nF).

Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Zeitplan: Anforderungen für Spezialfonds in der Übergangsfrist



■ Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Neu-Investments bis zum 31.12.2017

- Beachtung der ab 01.01.2018 ohne Übergangsfrist geltenden Anlagegrenzen:
 - Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften: nur innerhalb der sog. Schmutzquote (10 %);
 - Private Equity-Beteiligungen (einschl. solchen innerhalb der Schmutzquote und bestandsgeschützten, d. h. vor dem 28.11.2013 erworbenen Personengesellschaftsbeteiligungen) dürfen insgesamt einen Anteil am NAV i.H.v 20 % nicht übersteigen.
- Ausschluss einer Beteiligung an Kapitalgesellschaften (mittelbar und unmittelbar), sofern eine Beteiligungshöhe von (durchgerechnet) 10 % erreicht oder überschritten wird:
 - Kapitalzusage und -annahme;
 - Maßnahmen bei (passiver) Erhöhung der Kapitalbeteiligung während der Laufzeit.
- Sicherstellung der freien Übertragbarkeit von Anteilen an geschlossenen Fonds.

■ Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Maßnahmen zum Stichtag 01.01.2018

- Maßnahmen zur Erfüllung der steuerlichen Produktanforderungen:
 - Anpassung der Fondsdokumente des Spezialfonds;
 - Ggf. Übertragung von „schädlichen“ Beteiligungen zwecks Einhaltung der ab 01.01.2018 geltenden Anlagegrenzen
- Anpassung bestehender Strukturen zur Aufnahme von Bestands- bzw. Neuinvestments:
 - Vebriefungsvehikel:
 - Qualifikation als Wertpapier i.S.v. § 193, 198 KAGB (vgl. Art. 2 RL 2007/16/EG);
 - ABER: Rechtsunsicherheit durch Begründung im Bericht des Finanzausschusses (BT-Drucks. 18/8793, S. 104).
 - Beteiligungen an Personengesellschaften (Dachfonds), die die Anforderungen an Beteiligungen an geschlossenen Fonds für eine Qualifikation als Wertpapier im investmentrechtlichen Sinn erfüllen (vgl. § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB i.V.m. Art. 2 Abs. 2 RL 2007/16/EG):
 - Safe Harbour-Regel für geschlossene Fondsbeteiligungen;
 - Erfüllung der Merkmale im Einzelfall zu prüfen

■ Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds

Steuer-Compliance ab 01.01.2018

- Beantragung einer Statusbescheinigung vom Finanzamt (§ 29 Abs. 2 InvStG nF)
 - Antrag unter Vorlage von Anlagebedingungen und Anteilsregister;
- Ausübung der sog. Transparenzoption gegenüber KESt-Entrichtungspflichtigen:
 - unwiderrufliche Erklärung ggü. Entrichtungspflichtigem (§ 30 Abs. 1 InvStG nF);
 - ggf. Beleg von Voraussetzungen für Abstandnahme vom Steuerabzug;
- Vermeidung der Steuerpflicht des Spezialfonds durch Erhebung von KESt auf der Fondsausgangsseite:
 - betrifft inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte;
 - Erhebung und Abführung von KESt, Ausstellung von Steuerbescheinigungen;
 - Abstandnahme vom KESt-Abzug z. B. gem. § 44 Abs. 8 EStG i.V.m. § 50 Abs. 2 Satz 1 InvStG nF sollte Steuerfreiheit auf Fondsebene nicht ausschließen.
- Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 51 InvStG nF)

■ Agenda

1. Einführung
2. Neues Regime für Dach- und Feederfonds
3. Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds
4. Systemwechsel im Publikumsfondsbereich
5. Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds
6. Fazit

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime

- Systemwechsel zum 01.01.2018
 - Ab dem 01.01.2018 unterliegt sowohl die Besteuerung der Fonds- als auch der Anlegerebene der reformierten Investmentbesteuerung
 - Bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12.2017 als beendet
 - Auswirkung auf die investimentrechtliche Rechnungslegung unklar
 - Wie kann Ausschüttung oder Thesaurierung nur für steuerliches Rumpfwirtschaftsjahr dargestellt werden?
 - **Verlängerung der Fristen**
 - Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen bis 31.12.2018
 - Fassung des Ausschüttungsbeschlusses auf acht Monate nach Geschäftsjahresende

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime auf Anlegerebene

- 31.12.2017/01.01.2018
 - Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion zum 31.12.2017
 - Veräußerung und Anschaffung zum Rücknahmepreis (bzw. Börsen- oder Marktpreis)
 - Versteuerung des Gewinns erst bei tatsächlicher Veräußerung
 - Gewinn wird nach dem in 2017 geltenden InvStG ermittelt
 - Ausschüttungsgleiche Erträge aus 2017 werden als Abzugsposten erfasst
- Veräußerung nach dem 31.12.2017
 - Versteuerung des Übergangsgewinns
 - Was ist mit der Abgeltungssteuer?
 - Wohl auch Veräußerungsfiktionen des § 2 Abs. 13 InvStG nF erfasst
 - FiFo nach § 56 Abs. 3 S. 2 InvStG nF
 - Ggf. Ersatz-BMG (30 % des Rücknahmepreises) für KapErSt

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime auf Anlegerebene

- Ende des Bestandsschutzes für vor dem 1.1.2009 angeschaffte, im Privatvermögen gehaltene Altanteile, § 56 Abs. 6 InvStG nF
- Ende der Steuerfreiheit ab 01.01.2018
 - Wertveränderungen zwischen Anschaffung und 31.12.2017 bleiben steuerfrei
 - Auch Zwischengewinn zum 31.12.2017?
 - Freibetrag für ab dem 1.1.2018 eintretende Wertveränderungen bei den Altanteilen i.H.v. insgesamt 100.000 EUR
 - Bis zum vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen
 - Wiederaufleben bei Verlusten aus der Veräußerung von Altanteilen

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Bestandfonds: Übergang zum neuen Regime auf Fondsebene

- Hier Umkehrung der Problemstellung
 - Inländischer Investmentfonds
 - Steuerfreiheit entfällt für einen Teil der Einkünfte
 - Ausländischer Investmentfonds
 - Steuerpflicht entfällt für Veräußerungsgewinne aus Anteilen nach § 17 EStG (nur wenn kein DBA-Schutz bestand)
- Hier Buchwertfortführung im InvStG nF angelegt
 - § 6 Abs. 4 Satz 3 InvStG setzt Buchwertfortführung voraus! Unklar ist aber Grund hierfür
 - Wechsel zur teilweisen Steuerpflicht nach § 13 Abs. 2, 5 KStG?
 - » Ansatz des Teilwerts ist fraglich, weil h. M. keinen Teilwertansatz bei Übergang zur Steuerpflicht ohne Bilanzierungspflicht ausgeht
 - Oder Sperrwirkung des § 56 InvStG nF?

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Bestandfonds: Sonderfragen

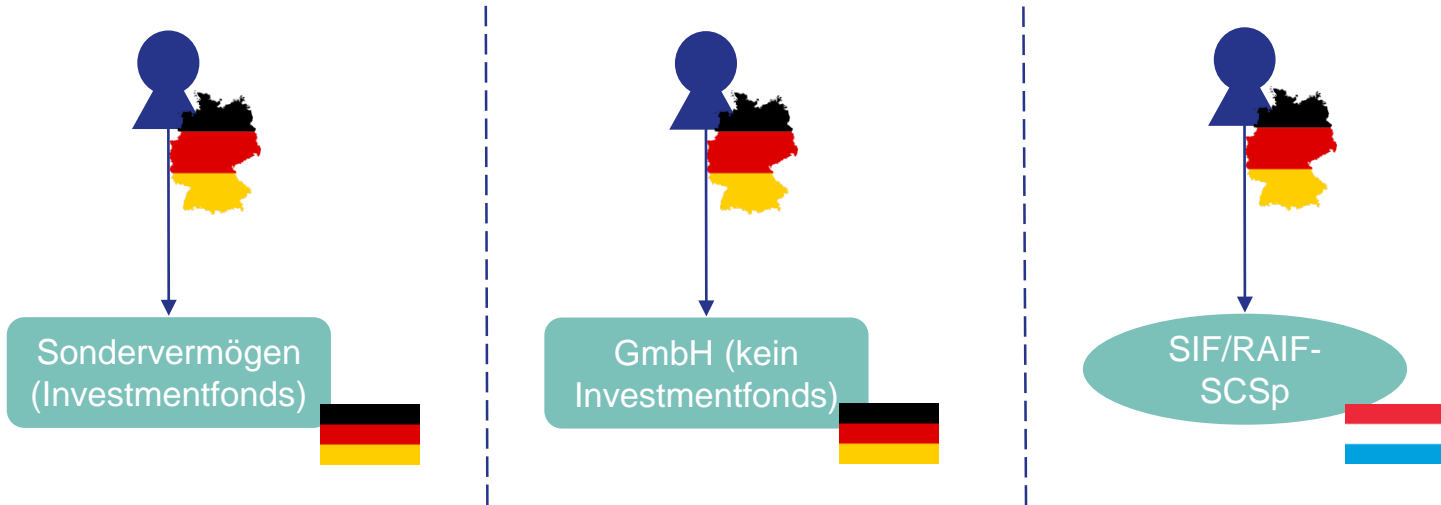
- Verlustvorträge
- Ausschüttung ab 2018 von vor 2018 erfassten ausschüttungsgleichen Erträgen?
 - Es droht eine doppelte Besteuerung
 - Aber Steuerbefreiung der Ausschüttung ist nicht systemgerecht
 - Doppelbesteuerung wird erst bei Veräußerung vermieden

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

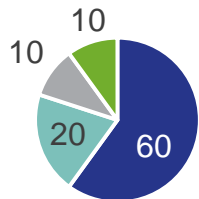
Maßnahmen zum Stichtag 1.1.2018 / Steuer-Compliance

- Maßnahmen zur Sicherung der Teilfreistellung
 - Anpassung der Fondsdokumente des Dach- oder Feederfonds
 - Ggf. Änderung der Investitionsstrategie
 - Ggf. Anpassung der Side Letter
- Ansprache der aktuellen Investoren
 - Neues Besteuerungsregime (Vorabpauschale)
 - Feststellung von Steuerbefreiungen
- Statusbescheinigung § 7 Abs. 4 InvStG nF
- Unterstützung bei Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns, soweit keine inländische verwahrende oder verwaltende Stelle bekannt ist
- Jährliche Abgabe einer KStG-Erklärung für veranlagungspflichtige Einkünfte

Systemwechsel im Publikumsfondsbereich Fallbeispiel: Strukturvarianten

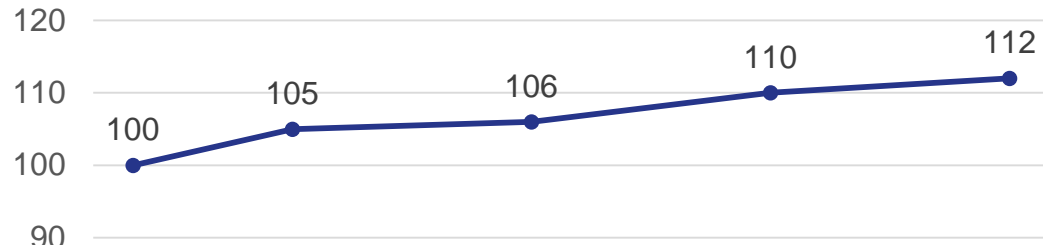


Portfolio



- Aktien
- Renten
- Derivate
- Immobilien (D)

NAV



	01.01.2018	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
NAV	100	105	106	110	112

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Fallbeispiel: Annahmen und Erläuterungen

- Das Sondervermögen unterliegt mit inländischen Einkünften Körperschaftsteuer, bei Beschränkung des obj. Geschäftszwecks auf gemeinschaftliche Kapitalanlage ohne wesentliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung jedoch keiner Gewerbesteuer.
- Für die GmbH wurde eine Gesamtsteuerbelastung (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) i.H.v. 30 % unterstellt.
- Bei der Lux. SCSp handelt es sich annahmegemäß um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft.
- Beteiligungen des Fonds sind jeweils Streubesitzbeteiligungen (unter 10%).
- Es wird eine Ausschüttung der gesamten Überschüsse nach Steuern auf Ebene des Fonds unterstellt.
- Bei dem Sondervermögen handelt es sich investmentsteuerlich um einen Aktienfonds mit einer Teilfreistellungsquote i.H.v. 30 % für natürliche Personen, die ihre Anteile im Privatvermögen halten.

■ Systemwechsel im Publikumsfondsbereich

Fallbeispiel: Belastungsszenarien

	Sonder- vermögen	GmbH	Lux. SCSp
Zufluss Dividende/Termingeschäftsgewinn (D) i.H.v 5	0,75 / 0*	1,50*	1,32
Veräußerungsgewinn Aktie (D) i.H.v. 1	0*	0,02*	0,26
Zufluss Zins (D) i.H.v 4	0*	1,2*	1,06
Termingeschäftsgewinn i.H.v. 2	0*	0,60*	0,53
Jahresende (Vorabpauschale) mit TFS 30 %	0,54	---	---
Ausschüttung (ggf. mit TFS 30 %)	2,08 / 2,22	2,29	---
Rückgabeerlös i.H.v 100	-0,54	0	0
Gesamtbelastung	2,83 / 2,22	5,61	3,17

* = Erfassung auf der Ebene des Fonds

■ Agenda

1. Einführung
2. Neues Regime für Dach- und Feederfonds
3. Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds
4. Systemwechsel im Publikumsfondsbereich
- 5. Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds**
6. Fazit

■ Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds Personengesellschaften sind vom InvStG nF ausgenommen

- Keine gesonderte Regelung zum Übergang 2017/2018
- Übergangsproblematik kann sich allein bei Dachfonds stellen
- Herausnahme aus InvStG nF führt nicht zu materiellen Änderungen
 - Regelungsgehalt des § 18 InvStG war ohne bedeutsamen Regelungsgehalt
 - Offen, wie nunmehr mit Teilfonds umgegangen wird
- Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) EStG
 - Gegen Urteil des FG München vom 29.7.2013 (7 K 190/11)
 - Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (geschlossener Fonds) hindert Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) EStG nicht

■ Agenda

1. Einführung
2. Neues Regime für Dach- und Feederfonds
3. Institutionelle Investoren: Handlungsbedarf bei Spezialfonds
4. Systemwechsel im Publikumsfondsbereich
5. Kaum Änderungen für klassische geschlossene Fonds
- 6. Fazit**

Fazit

- Die „große“ Investmentsteuerreform bringt zum 01.01.2018 erhebliche Änderungen der Fondsbesteuerung.
- Das neue Regime bringt gegenüber dem seit 2013 geltenden Übergangsregime teilweise Belastungsreduktionen und verbesserte Rechtssicherheit (z.B. klarere Abgrenzung zwischen Investmentsteuerrecht und AStG-Hinzurechnungsbesteuerung).
- Für Spezialfonds-Anleger in geschlossenen Fonds ergibt sich zum 01.01.2018 sowohl hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung als auch hinsichtlich der Spezialfonds-Dokumentation Handlungsbedarf.
- Für die meisten Fondssachverhalte ergibt sich Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Steuer-Compliance.

■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Dr. Jens Steinmüller,
LL.M.**

Rechtsanwalt
Counsel

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Asset Management
- Alternative Investmentfonds
- Kapitalanlagen institutioneller Investoren und Family Offices
- Beteiligungslösungen für institutionelle Anleger
- Investmentrecht, Investmentsteuerrecht, Versicherungsaufsichtsrecht

P+P Pöllath + Partners Berlin
jens.steinmueller@pplaw.com
Tel.: +49 (30) 253 53 120



**Jens Kretzschmann,
LL.M. oec.**

Rechtsanwalt, Steuerberater
Assoziierter Partner

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Besteuerung von Unternehmen und Konzernen
- Private Equity und Venture Capital
- Kapitalmarktrecht und Finanzaufsicht
- Transaktionen
- Investmentrecht, Investmentsteuerrecht

Flick Gocke Schaumburg Berlin
jens.kretzschmann@fgs.de
Tel.: +49 (30) 21 00 20-0

P+P Pöllath + Partners

P+P Berlin

Potsdamer Platz 5 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 25353-0 | Fax: +49 30 25353-999

E-Mail: ber@pplaw.com

P+P Frankfurt a. M.

An der Welle 3 | 60322 Frankfurt a. M.

Tel.: +49 69 247047-0 | Fax: +49 69 247047-30

E-Mail: fra@pplaw.com

P+P München

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16 | 80331 München

Tel.: +49 89 24240-0 | Fax: +49 89 24240-999

E-Mail: muc@pplaw.com



Flick Gocke Schaumburg

Hamburg

Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
T +49 40/30 70 85-0
F +49 40/30 70 85-100
hamburg@fgs.de

Bonn

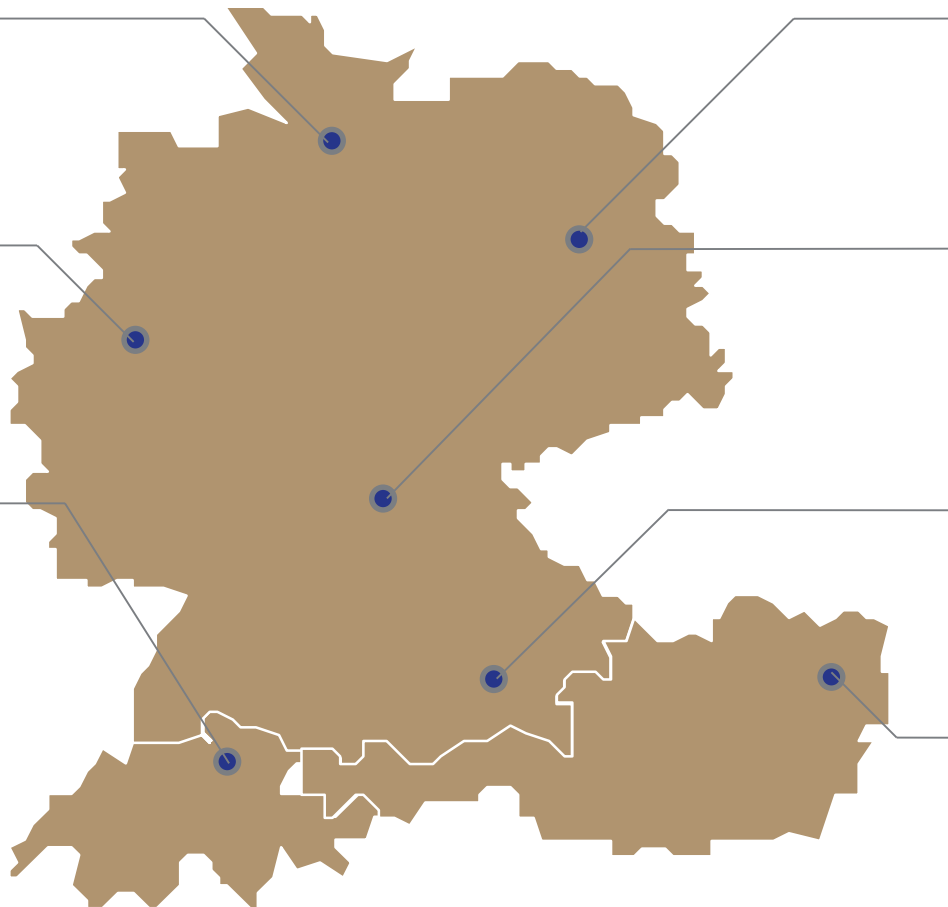
Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn
T +49 228/95 94-0
F +49 228/95 94-100
bonn@fgs.de

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
T +41 44/225 70-10
F +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch



www.fgs.de



Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin
T +49 30/21 00 20-0
F +49 30/21 00 20-100
berlin@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
T +49 69/717 03-0
F +49 69/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
T +49 89/80 00 16-0
F +49 89/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Repräsentanz Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
T +43 1/713 08 14
F +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at